

hätte an dem Landtage, an welchem dasselbe behandelt worden, irgend eine Aenderung oder Erläuterung nicht einmal beantragt, geschweige beschlossen werden können. Der Begriff „Staatsdienst und Staatsdiener“ ist in der Verfassungs-Urkunde im weitesten Sinne des Wortes genommen. Wer mittel- oder unmittelbar vom Staat berufen worden ist, um für das Beste desselben und für seine Zwecke zu wirken, der gilt ihr als Staatsdiener und als in abhängigem Verhältniß stehend. So erklärt sie §. 42. alle Staatsdiener für ihre Dienstleistungen verantwortlich, verpflichtet §. 75. alle, wenn sie zum Abgeordneten oder Stellvertreter gewählt worden, die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde beizubringen, und macht §. 66. und 71., wenn ein gewählter Abgeordneter während der Dauer seiner ständischen Funktion im Staatsdienste angestellt oder befördert worden, keinen Unterschied zwischen einem nur auf Zeit und zwischen einem beständig aufgetragenen Staatsdienst. Ist auch der Begriff Staatsdienst und Staatsdiener in der Verfassungs-Urkunde nicht geradezu gegeben, so beweist doch die Geschichte ihrer Entstehung, daß er in weitem Sinne des Wortes genommen werden muß. Im Entwurf war dem Abschnitt „vom Staatsdienste“ S. 1836. Bd. III. der Landtagsakten 1833. allerdings §. 37. vorangesezt: der König ernennet und bestätigt alle Staatsdiener, insofern solches nicht den Behörden überlassen worden; die Stände lehnten diese Paragrafhe S. 1778. Bd. IV. zwar ab, doch einzig aus dem Grunde, weil ihnen selbst dieser Begriff noch zu eng erschien, indem Staatsdiener vermöge besonderer Rechtstitel auch von Privatpersonen ernannt werden könnten. Regierung und Stände waren also einverstanden, daß der Begriff im weiten Sinne des Wortes zu nehmen, und die Feststellung desselben nicht erst bis zur Berathung des Staatsdienergesetzes zu verweisen sei. Da die Verfassungs-Urkunde selbst keinen Unterschied zwischen Staatsdienern macht, welche nur für einen vorübergehenden Zweck auf Zeit, und welche als beständig angestellt worden; so kann die Deputation einen solchen auch in der einschlagenden §. 71. (66.) nicht finden, und nur die bereits ausgesprochene Ansicht wiederholen, daß der Abg. D. Kunde, seit er als Mitglied der Centralcommission eingetreten, seine ständische Funktion verloren und sich den diesfallsigen Bestimmungen §. 71. zu unterwerfen habe. Wären dennoch demselben, wie er behauptet, entgegengesetzte Zusicherungen gegeben worden, so müßte die Deputation nur bedauern, daß eine ihr an sich schmerzliche, obwohl ganz einfache Frage dadurch zur Principfrage erhoben worden. Sie kann daher nur glauben, daß auf Anfragen Ansichten mitgetheilt worden, welche wechseln können, je nachdem sie wiederholter Prüfung unterlegt werden, um so mehr, da, hätten sie bündig sein sollen, Gehör und Einverständnis der Stände nicht hätte umgangen werden können.

Diese würden sich aber nie für einen Grundsatz ausgesprochen haben, der, wenn er jemals Eingang fände, die freie unabhängige Stellung der Kammer gefährden, das Vertrauen der Wähler zu ihren Abgeordneten untergraben, und auf die Regierung den Schein verbreiten würde, als wolle sie sich auf indirektem Wege einen Einfluß in der Kammer sichern. Liegt auch für diese Besorgniß jetzt keine Veranlassung vor; so läßt sich doch nie voraussehen, ob nicht dereinst eine Zeit kommen könne, die bedauern ließe, daß ein Zugeständniß jetzt gegeben worden. Die Deputation hat sich nicht dem Glauben hingegeben, daß ein Staatsdiener, welchen das Vertrauen der Wähler in die Kammer berufen, je seine Pflichten verkennen und die ihm anvertrauten hochwichtigen Interessen seiner Stellung zur Staatsbehörde unterordnen werde. Er würde nicht gewählt worden sein, wenn eine derartige Besorgniß vorgeherrschet hätte. Anders ist der Fall, wenn er erst nach seiner Wahl in den Staatsdienst berufen ward. — Hier, sollte man meinen, müsse es eben so sehr im Interesse des Abgeordneten, wie der Regierung liegen,

das Verhältniß, das er mit derselben anknüpfte, und welches seinen Wählern damals unbekannt war, der Prüfung derselben zu unterlegen. Denn sehr richtig erklärten die vormaligen Stände S. 1783. u. 1791. Bd. VI. der Landtags-Akten 1830 — 1831, daß die Verhältnisse des Gewählten wesentlich dadurch sich ändern könnten; und wenn die diesfallsige Bestimmung §. 66. und 71. je noch einer Rechtfertigung bedürften, könnte diese nie schöner gegeben werden, als durch die Antwort, welche den Ständen von den erhabenen Gründern der Verfassungs-Urkunde S. 2240. desselben Bandes auf ihre Anträge ertheilt ward, daß in einem solchen Falle über die vorauszusetzende mehrere oder mindere Abhängigkeit nur das Vertrauen der Wähler entscheiden könne. — Darum kann auch die Deputation nur glauben, daß die Kammer bloß über die Vorfrage: ob bei dem Abgeordneten D. Kunde der §. 71. unter b. vorausgesetzte Fall eingetreten, zu entscheiden, sobald sie aber in dieser Beziehung mit dem ausgesprochenen Gutachten einverstanden, die weitere Entschließung der Wahlversammlung zu überlassen habe.

III. Die Deputation hat sich die Frage stellen müssen: wie zu verfahren sei, wenn die Kammer das von ihr abgegebene Gutachten theilen sollte? Lag auch diese Frage nicht in dem ihr gegebenen Auftrage, so konnte sie doch nicht umgangen werden, weil der dann zu fassende Beschluß jeder Unterlage entbehrt haben würde. — Sobald die Kammer der Deputation beipflichtet, daß die ständische Funktion des Abgeordneten D. Kunde schon von der Zeit an aufgehört habe, als er in die Centralcommission und in den Staatsdienst eingetreten, so hat auch gleichzeitig die Funktion seines Stellvertreters aufgehört. Denn der Stellvertreter ist an die Person des Abgeordneten gebunden. Er kann nach §. 69. der Verfassungs-Urkunde für denselben nur eintreten in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung. Von dieser Regel giebt es nur zwei Ausnahmen, die des Todes oder des gänzlichen Austritts. Beide Ausnahmen können und sollen aber nur eintreten, wenn ein solcher Fall entweder erst während des Landtags oder so kurz vor demselben stattfand, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist. — Sobald aber noch Zeit zur Wahl bleibt, soll diese dennoch sowohl für den Abgeordneten, als für den Stellvertreter vorgenommen werden. — Man sieht es der ganzen Fassung an, daß die Einberufung des Stellvertreters nicht begünstigt und nur auf den äußersten Fall, wenn sie ganz unvermeidlich, beschränkt worden ist; denn selbst dann soll sie nur auf die Dauer des Landtags stattfinden. — In dem vorliegenden Falle kann aber die Einberufung des Stellvertreters von der Kammer nicht beschlossen werden, weil, wie schon angedeutet worden, die Verpflichtung desselben mit der ständischen Funktion des Abgeordneten seit Jahresfrist erloschen ist. — Es hätte schon damals eine neue Wahl angeordnet werden sollen; auf diese wird um so mehr anzutragen sein, da vorauszu sehen, daß der gegenwärtige Landtag sich weit über die Zeit hinausziehen werde, welche zu derselben erforderlich sein kann. Selbst, wenn die Einberufung des Stellvertreters noch zulässig wäre, würde die einzige Bedingung, unter welcher die Verfassungs-Urkunde diese Ausnahme gestattet, nicht vorhanden sein. Da der Sitz des Vertreters für den XIII. bäuerlichen Wahlbezirk nicht erledigt bleiben kann, so würde auf den Fall, daß die Kammer dem Gutachten der Deputation beipflichtet, an die Staatsregierung der Antrag zu stellen sein: für diesen Bezirk die Wahl sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vornehmen und bei der vorliegenden Dringlichkeit möglichst beschleunigen zu lassen.

Staatsminister v. Zeschau: Da ich derjenige Minister bin, dessen im Deputations-Berichte gedacht, und von dem die erforderliche Aufklärung gegeben worden ist, so sei es mir erlaubt, einige Worte vorausschicken zu dürfen. Der Hauptgrund,